

9. 11. 1917

77

Der Kaiser und die Kaiserin
Königinnen

Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung.

Die morgige Nummer des Reichsgesetzblattes wird eine Verordnung, des Ministers des Innern, des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Handelsministers, betreffend Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung, verlaublich, die an Stelle der zu Ende des vorigen Jahres zu gleichem Zweck erlassenen Ministerialverordnungen vom 6. Dezember 1916 und vom 20. Dezember 1916 zu treten hat, in vielen Beziehungen aber über deren Bestimmungen hinausgeht. Hierüber wird folgende offizielle Mitteilung versendet:

Die gerade gegenwärtig infolge der andauernden strengen Kälte und einer im Zusammenhange damit stehenden — vorläufig in Wälde vorübergehenden — Verschärfung gewisser Transportschwierigkeiten, insbesondere fühlbare Kohlenknappheit läßt weitere einschneidende Beschränkungen im Verbrauch von Kohle als ganz unvermeidlich erscheinen. Zwar bietet der Stand unserer Kohlenvorräte und der heimischen Kohlerzeugung die Bürgschaft, daß nicht nur der zunächst zu befriedigende Bedarf des Eisenbahnverkehrs und der gesamten für Heereszwecke arbeitenden Industrie sichergestellt, sondern daß auch für den sonstigen Konsum bei rationeller Wirtschaft ein dauernder Mangel an Kohlen, der schwerste Folgen nach sich ziehen könnte, hintangehalten werden kann. Je infolgedessen muß aber mit der Kohle so viel als nur möglich gespart und jeder nicht unbedingt notwendige Kohlenverbrauch vermieden werden.

Den nun verfügbaren Maßnahmen liegt insbesondere auch der Gedanke zugrunde, daß zunächst den unter der ungewöhnlich lang anhaltenden Kälte schwer leidenden Bevölkerungsteilen möglichst geholfen und der Bezug von Kohle nach Möglichkeit gesichert werden müsse. Auch hinter dieser Forderung müssen alle nicht unbedingt notwendigen Bedürfnisse zurücktreten. Andererseits treffen die angeordneten Sparmaßnahmen den Kohlenverbrauch für Beheizung und Beleuchtung nur insoweit, als dies unumgänglich notwendig erscheint.

Die bezüglich der Sperre von Gewerbebetrieben, dann insbesondere der Gast- und Schanklokaltäten sowie Kaffeehäuser getroffenen Bestimmungen gehen im allgemeinen über die bisher in Geltung stehenden nicht hinaus, sondern sichern unter möglichster Schonung dieser Gewerbe nur eine gleichmäßige und einheitliche Durchführung. Dagegen wird nunmehr jede wie immer geartete Luxus-, Effekt- und Reklamebeleuchtung und überhaupt die Außenbeleuchtung vor Hotels, Gast- und Kaffeehäusern, Theatern, Vergnügungsorten und dergleichen gänzlich untersagt und auch die Beleuchtung von Schaufenstern und Schauständen eingeschränkt.

Die Beleuchtung der Straßenplätze, öffentlich zugänglichen Höfe und Durchgänge soll überall auf das aus Sicherheitsrücksichten unbedingt erforderliche Maß herabgesetzt werden: öffentlich zugängliche Sammlungen, Museen und Ausstellungen sollen im allgemeinen nur zur Tageszeit offen gehalten und nicht beleuchtet sowie nicht über das zur Erhaltung der darin befindlichen Objekte unbedingt notwendige Maß beheizt werden. Diese Beschränkungen, die zum Teile schon jetzt in Geltung bestanden haben, genügen jedoch nicht, um die Erreichung des angestrebten Zweckes zu sichern, daher müssen weitere Ersparungen in der Beleuchtung und Beheizung der Innenräume erzielt werden.

Die Verordnung enthält ferner noch genaue Bestimmungen über die Reduzierung auch der Innenbeleuchtung von Räumlichkeiten in Geschäfts-, Gasthaus-, Kaffeehaus- und sonstigen Betrieben, die dem Publikum geöffnet sind, wie der nicht allgemein zugänglichen Kanzlei- und Geschäftsräume von Betrieben und Anstalten jeder Art. Spezielle Vorschriften regeln ferner die Beleuchtung und Beheizung der zur Beherbergung der Gäste dienenden Wohnräume in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien u. dgl. sowie der in solchen Unternehmungen befindlichen Geschäfts- und Speiseräume, dann aller Vereins-, Versammlungs-, Klub- und sonstigen Gesellschaftsräume auch in Privathäusern. Besondere Anordnungen sind weiter für die Beleuchtung von Kislauipätzen, beziehungsweise für die Erzeugung von Kunstlicht für solche getroffen.

Die Not der Zeit erheischt es aber auch, daß mit den Sparmaßnahmen vor Privatwohnungen nicht haltgemacht werde.

In die Verordnung ist daher eine Bestimmung aufgenommen worden, welche es ermöglicht, auch die Beleuchtung von Wohnräumen auf ein Minimum zu beschränken und insbesondere die Verfügung zu treffen, daß jeweils nicht mehr als eine bestimmte Anzahl von Wohnräumen beleuchtet werde.

Falls an manchen Orten die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen des Kohlenverbrauches nicht ausreichen sollten, können die Behörden auch weitergehende Anordnungen zur Herabsetzung der Beleuchtung und Beheizung treffen. Insbesondere kann in solchen Fällen die Beleuchtung von Schaufenstern und Schauständen überhaupt untersagt und der Betrieb von Theatern und Vergnügungsorten zeitweise eingestellt oder auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden.

Verfügungen, wie sie durch die neue Verordnung getroffen sind, beziehungsweise ermöglicht werden, sind schon dormalen auch in anderen verbündeten wie feindlichen Staaten, und zwar vielfach in noch einschneidenderer Form erlassen worden. Das Ziel, die erforderliche Menge an Kohlen sowohl für den Gebrauch der Heeresverwaltung als für den wirklich unerlässlichen Bedarf des Hinterlandes sicherzustellen, muß aber unter allen Umständen, auch um den Preis des Aufgebens solcher Luxus- und Bequemlichkeitsansprüche, erreicht werden. Die Regierung weiß sich hierin mit der Bevölkerung, die in der harten Zeit des schweren Kampfes um die Existenz und die Zukunft unseres Reiches schon so viele Proben ihrer Vaterlandsliebe und ihrer Standhaftigkeit abgelegt hat, eines Sinnes und glaubt daher auch in diesem Falle zuversichtlich, an den Gemeininn und die Opferwilligkeit aller Bürger dieses Staates appellieren zu können.

Verfügungen hinsichtlich des Schulbetriebes infolge der Kohlennot.

Verlängerung der Semestralferien an den Mittelschulen bis 20. Februar.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig herrschenden Schwierigkeiten in der Kohlenversorgung hat der Unterrichtsminister die Landes Schulbehörden ermächtigt, an jenen Mittelschulen und sonstigen mittleren Lehranstalten, wo denen die Aufrechterhaltung des Unterrichtes im Hinblick auf

die Beheizung auf Schwierigkeiten stößt, zunächst die jetzt beginnenden Semestralferien nach Bedarf bis zum 20. Februar auszudehnen. In diesen Schulen kann auch nach diesem Tage der Unterricht ausgesetzt bleiben, solange dies bei Bedachtnahme auf die für die Kohlenversorgung maßgebenden lokalen Verhältnisse nötig sein sollte, doch ist der Unterricht sofort wieder aufzunehmen, sobald die Umstände es gestatten.

Auch an den Volks- und Bürgerschulen können von den Landes Schulbehörden die wegen Knappheit des Heizmaterials nötigen Unterbrechungen des Unterrichtes verfügt werden, doch ist an diesen Schulen zu trachten, den Unterricht, nötigenfalls in zusammengelegten Klassen, solange als nur irgend tunlich aufrechtzuerhalten, damit die Nachteile vermieden werden, die den Schülern aus dem Wegfall der ihnen in der Schule gewährten Obhut erwachsen könnten.

Absage der Vorlesungen an der Universität.

Wegen der Schwierigkeiten der allgemeinen Kohlenversorgung entfallen die Vorlesungen und Übungen an der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät der Wiener Universität vom 9. d. an gefangen bis einschließlich Mittwoch den 21. d. Die Prüfungen nehmen ihren Fortgang.

Nur einen Zentner Kohle täglich an Privathaushalte in Prag.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Prag, 8. Februar.

Der Statthalter von Böhmen hat mit Rücksicht auf die dringend gebotene gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Kohlenmengen den Kohlenhändlern verboten, bis auf weiteres an einen Privathaushalt mehr als einen Zentner Kohle täglich abzugeben. Die Verordnung ist mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit getreten.